



Stemmer und Partner: Steuerberater

Mensch. Unternehmen. Werte.

STEMMER UND PARTNER
Steuerberater

Rüppurrer Straße 4
76137 Karlsruhe

Telefon +49 721 93100-10
Telefax +49 721 93100-33

stp@leistungen.de
www.stemmer.leistungen.de

Partnerschaftsgesellschaft
Partnerschaftsregister Mannheim
PR 700019

DANIEL BARTSCHAT
Dipl. Finanzwirt (FH)
Rechtsanwalt

MIGUEL BLAZQUEZ
Steuerberater

CHRISTIAN FRAMMELBERGER
Dipl. Finanzwirt (FH)
Steuerberater

ULF D. GAUBATZ
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Insolvenzrecht

WOLFGANG HUCK
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Herbrechtungen

SASCHA KOCH
Dipl. Betriebswirt (BA)
Steuerberater

ROLF LEHMANN
Dipl. Betriebswirt (BA)
Steuerberater

STEFANIE PFLUG
Dipl. Betriebswirtin (BA)
Steuerberaterin

THOMAS REIMANN
Dipl. Jurist
Rechtsanwalt
Steuerberater

REINHARD STEMMER
Dipl. Kaufmann
Dipl. Finanzwirt (FH)
Steuerberater

STEFANIE STEMMER
Dipl. Betriebswirtin (FH)
Steuerberaterin

CHRISTIAN WAGNER
Rechtsanwalt
Rentenberater

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

nachfolgend möchten wir Sie mit den für Sie relevanten steuerlichen Änderungen vertraut machen. Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Lesen Sie Informationen zu folgenden Themen:

Termine Juni 2011

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Anrufungsauskunft im Lohnsteuerverfahren hat keine Bindungswirkung für die Veranlagung

Voraussetzungen für die Selbstanzeige erschwert

Keine Erstattungsfähigkeit von Detektivkosten

Kündigung wegen Arbeitsverweigerung aus Glaubensgründen

Jahreswert eines Nutzungsrechts kann nicht höher sein als 1/18,6 des nach dem Bewertungsgesetz ermittelten Werts des genutzten Gegenstands

Berechnung der Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Die Bildung einer Rückstellung für die Kosten einer zukünftigen Betriebsprüfung in der Bilanz eines Großbetriebs ist zulässig

Die Kosten für ein „außerhäusliches“ Arbeitszimmer sind voll abzugsfähig

Finanzierungsanteile des Arbeitnehmers für Beiträge an eine Pensionskasse sind wie Arbeitgeberbeiträge steuerfrei

Insolvenzverwaltertätigkeit ist sonstige selbständige Arbeit

Keine Gewerbesteuer für Insolvenzverwaltertätigkeit

Mehraufwendungen für Verpflegung bei Fahrtätigkeit zeitlich unbegrenzt

Nichtrückkehrtage für Grenzgänger im DBA-Schweiz

Ringweise Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaft zur Verlustnutzung kein Gestaltungsmissbrauch

Schweizer Altersrente unterliegt dem deutschen Besteuerungsrecht

Spin-Off-Dividenden einer ausländischen Aktiengesellschaft können bis 2008 steuerpflichtige Kapitaleinkünfte sein

Umgekehrte Heimfahrten bei doppelter Haushaltsführung

Werbungskosten eines Pfarrers anlässlich einer Pilgerwallfahrt

Zahlungen an Destinatäre einer Stiftung können kapitalertragsteuerpflichtig sein

Vereinigung von mindestens 95 % der Anteile an einer grundstücksbesitzenden

Gesellschaft löst Grunderwerbsteuer aus, auch wenn die Anteile anschließend veräußert werden

Ausfall der Kaufpreisforderung aus Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaft nicht steuermindernd

Kündigung von Mietverträgen kann für vier Jahre formularmäßig ausgeschlossen werden

Vorbehaltlose Erstattung eines Betriebskostenguthabens ist kein Schuldanerkenntnis

Unangekündigte Außenprüfung

Abgrenzung Unternehmereigenschaft von privater Sammeltätigkeit

Haus-Notruf-Dienst eines Vereins für Rettungsdienste umsatzsteuerfrei, aber nicht notärztlicher Transportdienst und Menüservice

Kein Vorsteuerabzug bei einem steuerfreien Beteiligungsverkauf



Stemmer und Partner: Steuerberater

Mensch. Unternehmen. Werte.

Ort der Leistung bei Übernahme radioaktiver Strahlenquellen
Provisionserlöse aus der Vermittlung von Mitgliedern für Vereine im EU-Ausland sind im Inland nicht umsatzsteuerbar
Recht auf Vorsteuerabzug einer GmbH aus ihren Herstellungskosten für ein gemischt genutztes Gebäude
Umsatzsteueranspruch im Insolvenzfall
Vorsteuern aus der Herstellung von Erschließungsanlagen sind nicht abzugsfähig, wenn Unternehmer deren unentgeltliche Übertragung auf die Gemeinde beabsichtigt
Anspruch auf Auskunft über Namen und Anschriften der Mitgesellschafter einer BGB-Gesellschaft
Berechnung des nahehelichen Unterhalts verfassungswidrig
Betriebliche Versorgungszusagen müssen ab 2012 als Mindestalter für den vorgezogenen Altersrentenbezug auf das vollendete 62. Lebensjahr abstellen
Fortlaufende Verstöße des Arbeitgebers gegen das Arbeitszeitgesetz berechtigen Arbeitnehmer zur fristlosen Kündigung
Zeugnis: Anspruch auf Aufnahme einer Dankes- und Wunschformel

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Kaufmann
Dipl.-Finanzwirt (FH)
Reinhard Stemmer
Steuerberater



Stemmer und Partner: Steuerberater

Mensch. Unternehmen. Werte.

Termine Juni 2011

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.6.2011	14.6.2011	7.6.2011
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2011	14.6.2011	7.6.2011
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2011	14.6.2011	7.6.2011
Umsatzsteuer ⁴	10.6.2011	14.6.2011	7.6.2011
Sozialversicherung ⁵	28.6.2011	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.6.2011) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.



Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2009:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %

Anrufungsauskunft im Lohnsteuerverfahren hat keine Bindungswirkung für die Veranlagung

Ein fehlerhafter Lohnsteuerabzug aufgrund einer falschen Lohnsteueranrufungsauskunft betrifft das Rechtsverhältnis zwischen Betriebsstättenfinanzamt und Arbeitgeber. Bei der Veranlagung des Arbeitnehmers ist das zuständige Wohnsitzfinanzamt an diese Auskunft nicht gebunden. Das Amt kann die richtige Versteuerung im Rahmen der Veranlagung des Arbeitnehmers durchführen.

Unabhängig davon ist das Betriebsstättenfinanzamt berechtigt, eine fehlerhafte Anrufungsauskunft gegenüber dem Arbeitgeber jederzeit unter Angabe von Gründen zu widerrufen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Voraussetzungen für die Selbstanzeige erschwert

Nach Ansicht des Gesetzgebers haben unehrliche Steuerzahler das Institut der Selbstanzeige zunehmend missbraucht. Im Rahmen einer Hinterziehungsstrategie haben sie jeweils nur die hinterzogenen Steuern und Steuervorteile offen gelegt, die von Entdeckung bedroht waren (Teilselbstanzeige). Nunmehr gelten zusätzliche erschwerende Voraussetzungen, um in den Genuss einer strafbefreiend wirkenden Selbstanzeige zu kommen. Im Einzelnen:

- Es muss eine vollständige Korrektur der unrichtigen Angaben zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart erfolgen. Innerhalb einer Steuerart sind Teilselbstanzeigen daher nicht mehr möglich.
- Beträgt die hinterzogene Steuer bzw. der nicht gerechtfertigte Steuervorteil nicht mehr als 50.000 € je Tat, wird auf Grund der wirksamen Selbstanzeige weiterhin Straffreiheit gewährt. Bei Veranlagungssteuern bedeutet „je Tat“ pro Veranlagungszeitraum.
- Bei Überschreitung der 50.000 €-Grenze je Tat wird bei Vorliegen einer wirksamen Selbstanzeige nur dann von der Verfolgung der Steuerstraftat abgesehen, wenn neben Steuern und Zinsen ein zusätzlicher Geldbetrag von 5 % der hinterzogenen Steuern gezahlt wird. Die Zahlung muss an die Staatskasse und innerhalb einer dem Täter gegenüber bestimmten, angemessenen Frist erfolgen.
- Die Selbstanzeige muss noch vor der Bekanntgabe einer Prüfungsanordnung eingehen. Damit wird der Zeitpunkt, bis zu dem eine strafbefreiende Selbstanzeige noch möglich ist, vorverlegt. Bisher war der Beginn einer steuerlichen Prüfung maßgeblich.

(Quelle: Schwarzgeldbekämpfungsgesetz)

Keine Erstattungsfähigkeit von Detektivkosten

Ein Arbeitnehmer braucht seinem Arbeitgeber die durch die Einschaltung eines Detektivs entstandenen Kosten nur dann zu erstatten, wenn im Zeitpunkt der Beauftragung des Detektivs ein konkreter Tatverdacht gegen den



Arbeitnehmer bestand und er einer vorsätzlichen Vertragspflichtverletzung überführt wird. Steht bei der Erteilung eines Überwachungsauftrags aufgrund einer vorhergehenden Beobachtung bereits fest, dass der Arbeitnehmer sich vertragswidrig verhalten hat, so braucht er dem Arbeitgeber die Kosten der weiteren Observierung nicht zu erstatten, wenn die weitere Überwachung keinen Beitrag zur Beseitigung der Vertragsstörung oder zur Schadensverhütung mehr leisten konnte.

Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Falle eines Mitarbeiters entschieden, der vom 14. bis zum 23.1.2004 und infolge mehrerer weiterer Observierungsaufträge bis zum 27.2.2004 von einem Detektiv beobachtet wurde. Bezüglich des ersten Beobachtungszeitraums habe nach dem festgestellten Sachverhalt kein konkreter Tatverdacht bestanden, so dass eine Erstattung der Detektivkosten für diesen Zeitraum ausscheidet. Während dieses ersten Beobachtungszeitraums sei der Mitarbeiter allerdings einer vertragswidrigen Konkurrenzaktivität, begangen u. a. am 22.1.2004, überführt worden. Als der Arbeitgeber am 23.1.2004 eine Verlängerung der Beobachtung ab dem 26.1.2004 in Auftrag gab, sei dies nicht mehr notwendig gewesen, so dass auch für diesen Zeitraum keine Kostenerstattung verlangt werden könne.

Kündigung wegen Arbeitsverweigerung aus Glaubensgründen

Einem Arbeitnehmer, der sich aus nicht nur zum Schein vorgetragenen religiösen Gründen weigert, eine Arbeitsaufgabe zu erfüllen, zu der er vertraglich verpflichtet ist, kann nur dann wegen der Nicht-Erbringung dieser Leistung gekündigt werden, wenn keine nahe liegenden anderen Beschäftigungsmöglichkeiten im Unternehmen für ihn bestehen. Hat der Arbeitgeber im Rahmen der von ihm zu bestimmenden betrieblichen Organisation die Möglichkeit einer vertragsgemäßen Beschäftigung, die den religionsbedingten Einschränkungen des Arbeitnehmers Rechnung trägt, so muss er ihm diese Tätigkeit zuweisen.

Mit dieser Begründung hat das Bundesarbeitsgericht einen Fall zur nochmaligen Verhandlung an ein Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Dabei ging es um einen gläubigen Moslem, der als Ladenhilfe eines Warenhauses beschäftigt wurde. Als er sich weigerte, im Getränkebereich zu arbeiten, weil ihm auf Grund seines Glaubens jegliche Mitwirkung bei der Verbreitung von Alkoholika verboten sei, kündigte ihm sein Arbeitgeber. Nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts war dies nicht ohne Weiteres möglich. Vielmehr müsse aufgeklärt werden, welche Tätigkeiten dem Arbeitnehmer auf Grund seiner religiösen Überzeugungen verboten sind und ob anderweitige Beschäftigungsmöglichkeiten innerhalb des Unternehmens bestehen.

Jahreswert eines Nutzungsrechts kann nicht höher sein als 1/18,6 des nach dem Bewertungsgesetz ermittelten Werts des genutzten Gegenstands

Verzichtet ein Nießbraucher auf sein Nießbrauchsrecht, unterliegt der Verzicht der Schenkungsteuer. Hatte der Nießbraucher den Gegenstand (regelmäßig ein Grundstück) vermietet, ermittelt sich der Wert des Nießbrauchs nach der Jahreskaltmiete, multipliziert mit einem Vervielfältiger, der sich nach dem Alter des Nießbrauchers richtet. Der Jahreswert des Nutzungsrechts darf aber nicht den Grundstückswert geteilt durch 18,6 übersteigen. Der Wert des Nutzungsrechts kann nämlich nicht höher sein als der Wert des genutzten Gegenstands und 18,6 ist der höchste Vervielfältiger. Als Grundstückswert ist nicht der Verkehrswert anzusetzen, sondern der nach dem Bewertungsgesetz ermittelte Wert.

Beispiel:

Jahreswert des Nutzungsrechts 80.000 €, Vervielfältiger 9,000. Verkehrswert des Grundstücks 1,5 Mio. €, der nach dem Bewertungsgesetz ermittelte Wert beträgt 1 Mio. €.

Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer bei Verzicht auf das Nutzungsrecht sind nicht 720.000 € (80.000 x 9,000), sondern 483.870 € (1 Mio. : 18,6 x 9,000).

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Berechnung der Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen hatte ein Unternehmer unter Berücksichtigung der Einzelkosten und der angemessenen Teile der Gemeinkosten einen jährlichen Aufwand von 1.070 € berechnet. Als Rückstellung setzte er den 10-fachen Betrag an.

Der Bundesfinanzhof folgte dem Finanzamt, das von einer durchschnittlichen Restaufbewahrungsdauer von 5,5 Jahren ausging, und reduzierte die Rückstellung auf 5.885 €.



Die Bildung einer Rückstellung für die Kosten einer zukünftigen Betriebsprüfung in der Bilanz eines Großbetriebs ist zulässig

Für Schulden, für die ein Unternehmer wahrscheinlich in Anspruch genommen wird, muss er in der Steuerbilanz eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten bilden. Rückstellungen werden in der Steuerbilanz grundsätzlich mit den Kosten in Ansatz gebracht, die der Unternehmer zur Begleichung der ungewissen Verbindlichkeit aufwenden muss. Die Rückstellung ist für Zwecke der Steuerbilanz unter Anwendung eines Zinssatzes von 5,5 % abzuzinsen.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass bei Großbetrieben die Bildung einer Rückstellung für die Kosten einer zukünftigen Betriebsprüfung zulässig ist. Zu erfassen sind die auf den Prüfer entfallenden Sachkosten und die Personal- und Sachkosten für die Ansprechpartner des Prüfers während der Prüfung. Die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass eine Betriebsprüfung stattfindet, reicht zur Bildung der Rückstellung aus. Bei einem als Großbetrieb eingestuften Unternehmen besteht diese hinreichende Wahrscheinlichkeit. Eine absolute Sicherheit der Durchführung der Betriebsprüfung ist nicht erforderlich.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Unternehmen, die der Außenprüfung (Betriebsprüfung) unterliegen, werden in die Größenklassen Großbetriebe, Mittelbetriebe, Kleinbetriebe und Kleinstbetriebe eingeordnet. Bei Großbetrieben soll der Prüfungszeitraum an den vorhergehenden Prüfungszeitraum anschließen. Die Merkmale für die Einordnung in diese Größenklassen werden von den obersten Finanzbehörden der Länder gemeinsam mit dem Bundesministerium der Finanzen festgelegt.

Die Kosten für ein „außerhäusliches“ Arbeitszimmer sind voll abzugsfähig

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind in vollem Umfang als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, sind die auf das häusliche Arbeitszimmer entfallenden Kosten bis zu 1.250 € abzugsfähig.

Diese Abzugsbeschränkung besteht nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln nicht für ein „außerhäusliches“ Arbeitszimmer. Nach der Urteilsbegründung liegt ein „außerhäusliches“ Arbeitszimmer vor, wenn die Räumlichkeiten so getrennt sind, dass man nicht vom Arbeitszimmer zur Wohnung und umgekehrt wechseln kann. Hat ein Arbeitszimmer keinen unmittelbaren Zugang von der Wohnung aus und ist es nur über einen Bereich zu erreichen, der auch von fremden Personen benutzt werden kann, liegt folglich ein „außerhäusliches“ Arbeitszimmer vor. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind vollumfänglich abzugsfähig.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Finanzierungsanteile des Arbeitnehmers für Beiträge an eine Pensionskasse sind wie Arbeitgeberbeiträge steuerfrei

Erbringt ein Arbeitgeber Versicherungsbeiträge zur Finanzierung einer betrieblichen Altersversorgung an eine Pensionskasse, sind diese Beiträge auch dann steuerfrei, wenn der Arbeitnehmer mit einem Teil dieser Beiträge belastet wird. Es kommt allein darauf an, wer die Versicherungsbeiträge im Außenverhältnis schuldet und nicht wer mit diesen Beiträgen wirtschaftlich belastet wird. Ist also der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer gegenüber der Pensionskasse beitragspflichtig, können bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung steuerfrei aufgewendet werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Insolvenzverwaltertätigkeit ist sonstige selbständige Arbeit

Eine aus einem Dipl.-Ökonom und einem beratenden Betriebswirt bestehende Partnerschaftsgesellschaft wickelte pro Jahr rd. 18 Unternehmer- und 18 Verbraucherinsolvenzen ab. Dazu bediente sich die Gesellschaft bei der Abwicklung der Fälle auch diverser Mitarbeiter.

Während die Finanzverwaltung die Einkünfte der Gesellschaft als gewerblich qualifiziert hat, sah der Bundesfinanzhof sie als Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit an, für die keine Gewerbesteuer anfällt. Das Gericht sieht es als entscheidend an, dass die Berufsträger trotz einer Vielzahl von Mitarbeitern noch leitend und eigenverantwortlich tätig sind. Im zu entscheidenden Fall waren 34 Mitarbeiter (in der Spitze) tätig.

Es bleibt abzuwarten, welche Grenze der Bundesfinanzhof in weiteren Fällen ziehen wird.



Keine Gewerbesteuer für Insolvenzverwaltertätigkeit

Die Tätigkeit eines Insolvenzverwalters führt zu Einkünften aus sonstiger selbständiger Arbeit. Das gilt selbst dann, wenn er qualifizierte Mitarbeiter an der Abwicklung einzelner Insolvenzverfahren beteiligt. Es gibt keine sachliche Begründung für eine Ungleichbehandlung zwischen einem zulässigerweise mitarbeiterbeschäftigenden Rechtsanwalt und einem mitarbeiterbeschäftigenden Insolvenzverwalter.

Entscheidend ist allein, dass der Insolvenzverwalter leitend und eigenverantwortlich tätig bleibt. Diese Attribute liegen vor, wenn er über die Festlegung der Grundzüge der Organisation und der dienstlichen Aufsicht hinaus durch Planung, Überwachung und Entscheidungskompetenz in Zweifelsfällen seine höchstpersönliche Leitungsfunktion ausübt.

Mit diesem Urteil hat der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben, dass der Einsatz von Mitarbeitern zur Gewerblichkeit der Betätigung einer im Übrigen Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielenden Person führen kann.

Mehraufwendungen für Verpflegung bei Fahrtätigkeit zeitlich unbegrenzt

Mehraufwendungen für Verpflegungen können durch Ansatz gestaffelter Pauschbeträge (entsprechend der Dauer der Abwesenheit) berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Personen, die typischerweise nur an ständig wechselnden Arbeitsstellen oder auf einem Fahrzeug tätig sind. In der Regel ist der Abzug auf drei Monate beschränkt.

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung geändert. Danach findet die Dreimonatsfrist bei einer Fahrtätigkeit (auch bei Seereisen) keine Anwendung. Ist ein Arbeitnehmer auf einem Fahrzeug tätig, ist er typischerweise auswärts beschäftigt. Die Mehraufwendungen sind deshalb zeitlich unbegrenzt abzugsfähig.

Nichtrückkehrtage für Grenzgänger im DBA-Schweiz

Ein Arbeitnehmer war für seinen Schweizer Arbeitgeber an 47 Tagen in einem amerikanischen Tochterunternehmen in den USA und an weiteren 25 Tagen im außereuropäischen Ausland oder in Deutschland beruflich tätig. Für diesen Fall war durch den Bundesfinanzhof zu klären, welchem der beiden Staaten das Besteuerungsrecht für den in der Bundesrepublik Deutschland lebenden und in der Schweiz tätigen Grenzgänger zusteht. Für die Beantwortung der Fragestellung kam es entscheidend auf die Auslegung des Begriffs der Nichtrückkehrtage an:

- Als Nichtrückkehrtage (NRT) werden Tage angesehen, an denen der Arbeitnehmer aufgrund der Arbeitsausübung nicht an seinen Wohnsitz zurückkehrt.
- Grenzgänger ist aus deutscher Sicht eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person, die in der Schweiz arbeitet und von dort regelmäßig an ihren Wohnsitz zurückkehrt.

Die steuerlich günstige Grenzgängerregelung ist nicht anzuwenden, wenn bei dem Arbeitnehmer mehr als 60 NRT anfallen. Für die Berechnung von schädlichen NRT sind für einen vollen Monat der Beschäftigung fünf Tage und für jede volle Woche der Beschäftigung ein Tag anzusetzen. Zur Beurteilung der Frage, ob ein NRT vorliegt, sind die folgenden grundsätzlichen Aussagen gemacht worden:

- Eintägige Dienstreisen in Drittstaaten sind keine NRT.
- Der Rückkehrtag einer mehrtägigen Dienstreise in Drittstaaten zählt nicht als NRT.
- Als NRT gilt der Tag, an dem der Arbeitnehmer eine Rückreise beginnt, die erst am Folgetag endet.
- Der Tag, an dem ein Arbeitnehmer für einen nicht in der Schweiz ansässigen Arbeitgeber nicht an seinen Wohnsitz zurückkehrt, ist kein NRT.
- Als Tätigkeit für einen in der Schweiz ansässigen Arbeitgeber gilt die Entsendung zu einer Tochtergesellschaft, um dort die Interessen des Schweizer Arbeitgebers wahrzunehmen.

Zu beachten ist, dass nach deutscher Auslegung des Doppelbesteuerungsabkommens die durch ein Arbeitsverhältnis bei einem Schweizer Arbeitgeber erzielten Einkünfte aus einer in Deutschland oder einem Drittstaat ausgeübten Tätigkeit nicht aus der Schweiz stammen. Eine darauf erhobene Schweizer Steuer kann bei der Ermittlung der in Deutschland zu besteuern den Einkünfte abgezogen werden.



Ringweise Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaft zur Verlustnutzung kein Gestaltungsmissbrauch

Mehrere Gesellschafter waren wesentlich an einer GmbH beteiligt. Die GmbH machte erhebliche Verluste, die die Gesellschafter einkommensteuerlich nicht geltend machen konnten. Sie verkauften gegenseitig die GmbH-Anteile zu einem Preis, der unter den ursprünglichen Anschaffungskosten lag. Den Differenzbetrag machten sie als Verlust aus der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung einkommensteuermindernd geltend.

Das Finanzamt meinte, die ringweise Anteilsveräußerung sei ein sog. Gestaltungsmissbrauch, weil sie nur aus steuerlichen Gründen stattgefunden hätte. Es erkannte deswegen die Verluste nicht an.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass kein Gestaltungsmissbrauch vorliegt, weil es den Gesellschaftern freisteht, an wen sie ihre Anteile veräußern.

Vorsicht: Der Verlustvortrag der GmbH kann verloren gehen, wenn es sich um einen steuerschädlichen Mantelkauf handelt.

Schweizer Altersrente unterliegt dem deutschen Besteuerungsrecht

Altersrenten aus einem früheren Beschäftigungsverhältnis als Angestellter eines nach Schweizer Recht öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers sind in Deutschland steuerpflichtig. Sie beruhen auf Beitragsleistungen vom Arbeitnehmer und seinem früheren Arbeitgeber während der Beschäftigungszeit. Es handelt sich nicht um eine Vergütung aus einem öffentlichen Dienst. Die Zahlungen aus der Schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversorgung (AHV) sind vielmehr vergleichbar mit Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung.

Eine Anrechnung der von der Pensionskasse einbehaltenen und an die Eidgenössische Steuerverwaltung abgeführten Quellensteuer auf die Einkommensteuer ist nicht möglich. Die Schweiz hat kein Quellenbesteuerungsrecht. Eine Abführung von Quellensteuer steht nicht in Übereinstimmung mit dem Doppelbesteuerungsabkommen. Das Besteuerungsrecht wird der Bundesrepublik Deutschland zugewiesen.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Spin-Off-Dividenden einer ausländischen Aktiengesellschaft können bis 2008 steuerpflichtige Kapitaleinkünfte sein

Von Spin-Off-Dividenden spricht man, wenn dem Aktionär einer Muttergesellschaft neben oder anstatt einer Bardividende Aktien einer Tochtergesellschaft zugeteilt werden. Dabei wird der Aktionär aber nicht reicher, weil sich der Aktienwert der Muttergesellschaft um den Wert der zugeteilten Aktien der Tochtergesellschaft mindert.

Der Bundesfinanzhof hatte zu entscheiden, ob Spin-Off-Dividenden einer ausländischen Aktiengesellschaft steuerpflichtig sind. Danach ist ausschlaggebend, ob nach dem ausländischen Handels- und Gesellschaftsrecht eine Kapitalrückzahlung oder Gewinnausschüttung vorliegt. Die Kapitalrückzahlung ist nicht steuerpflichtig. Handelt es sich um eine Gewinnausschüttung und ist der Aktionär im Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses Inhaber der Aktien, sind die Spin-Off-Dividenden steuerpflichtig.

Tipp: Ab 2009 sind ausländische Spin-Off-Dividenden durch die Neuregelungen zur Abgeltungsteuer regelmäßig nicht steuerpflichtig.

Umgekehrte Heimfahrten bei doppelter Haushaltsführung

Unterhält ein Ehegatte aus beruflichen Gründen eine doppelte Haushaltsführung und kann er die wöchentliche Familienheimfahrt aus privaten Gründen nicht antreten, sind die Besuchsfahrten des anderen Ehegatten keine Werbungskosten. Diese Beurteilung stützt sich in erster Linie darauf, dass nur einem Arbeitnehmer Werbungskosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung entstehen können. Die Aufwendungen des Ehegatten in diesem Zusammenhang sind privat veranlasst und damit auch nicht abzugsfähig.

Dies wäre möglicherweise anders zu beurteilen, wenn der auswärtig tätige Ehegatte aus beruflichen Gründen eine Familienheimfahrt nicht antreten kann. Damit wären die Fahrtkosten des Besuchenden als mittelbar veranlasste Werbungskosten anzusehen.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)



Werbungskosten eines Pfarrers anlässlich einer Pilgerwallfahrt

Begleitet ein Pfarrer Angehörige einer Pfarrei auf ihrer Pilgerwallfahrt nach Rom und übernimmt er dabei deren seelsorgerische Betreuung, ist diese Reise beruflich veranlasst. Die in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen sind als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar.

Auch die Aufwendungen für eine Fortbildungsreise nach Jordanien (so genannte Tertiatskursfahrt) sind als Werbungskosten abzugsfähig. Bei dem Tertiatskurs handelt es sich um eine verpflichtende Fortbildung für Priester. Damit ist eine berufliche Veranlassung gegeben mit der Folge, dass die dadurch entstandenen Aufwendungen Werbungskosten darstellen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Zahlungen an Destinatäre einer Stiftung können kapitalertragsteuerpflichtig sein

Destinatäre sind Personen, die satzungsgemäß von den Auszahlungen einer Stiftung profitieren. Können sie deren Auszahlungsverhalten beeinflussen, muss die Stiftung von den Auszahlungen Kapitalertragsteuern einbehalten. Unterlässt sie dies, kann sie vom Finanzamt als Haftende in Anspruch genommen werden.

Hinweis: Ist ein Haftungsbescheid ergangen, sollte hiergegen Einspruch eingelegt werden. Dabei sind die Namen und Anschriften sowie die zuständigen Finanzämter der Destinatäre mitzuteilen. In diesem Fall muss das Finanzamt zunächst feststellen, ob die Destinatäre die Einkünfte versteuert haben. Ist dies der Fall, muss der Haftungsbescheid aufgehoben werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Vereinigung von mindestens 95 % der Anteile an einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft löst Grunderwerbsteuer aus, auch wenn die Anteile anschließend veräußert werden

Grunderwerbsteuer fällt auch an, wenn nicht Grundstücke, sondern Anteile an grundstücksbesitzenden Gesellschaften (z. B. GmbH) verkauft werden und dadurch mindestens 95 % der Anteile sich unmittelbar oder mittelbar in einer Hand vereinigen.

Beispiel:

A und B sind zu je 50 % Anteilseigner einer GmbH, zu deren Vermögen inländische Grundstücke gehören. Verkauft B seinen Anteil an A, löst dies Grunderwerbsteuer aus.

Dies gilt selbst dann, wenn A unmittelbar anschließend die gesamte Beteiligung weiterveräußern und damit erneut Grunderwerbsteuer auslösen würde.

Die Grunderwerbsteuer entsteht auch, wenn die vorgenannten Vorgänge sich zwischen organschaftlich verbundenen oder zu demselben Konzern gehörenden Gesellschaften abspielen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Ausfall der Kaufpreisforderung aus Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaft nicht steuermindernd

Die A-GmbH veräußerte 2002 an C ihre Anteile an der B-GmbH mit Gewinn, der körperschaftsteuerfrei war. Der Kaufpreis wurde aber nicht sofort bezahlt, sondern als Forderung aktiviert. Diese fiel 2004 mangels Zahlungsfähigkeit des C aus. Die A-GmbH machte den Verlust 2004 steuermindernd geltend.

Der Bundesfinanzhof entschied zu Ungunsten der A-GmbH, weil der spätere Ausfall der Kaufpreisforderung auf den Veräußerungszeitpunkt zurückwirkt. Wenn der Veräußerungsgewinn steuerfrei war, kann der Verlust der Kaufpreisforderung nicht steuermindernd geltend gemacht werden.

Kündigung von Mietverträgen kann für vier Jahre formularmäßig ausgeschlossen werden

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass in Wohnraummietverträgen die ordentliche Kündigung durch Vereinbarung für maximal vier Jahre ausgeschlossen werden kann. Als maßgebender Zeitpunkt für die Berechnung der Ausschlussfrist gilt dabei der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und nicht der Beginn des Mietverhältnisses.

Nach Auffassung des Gerichts kann ein Kündigungsrecht auch formularmäßig ausgeschlossen werden, sofern der Mieter dadurch nicht unangemessen benachteiligt wird. Dabei ist eine Orientierung an dem für Staffelmietverträge



vorgesehenen Zeitraum durchaus zulässig. Anknüpfungspunkt ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Auf den später liegenden Zeitpunkt des Mietbeginns abzustellen, führt zwangsläufig zu einer längeren und damit unangemessenen Bindung. Die Unwirksamkeit der Regelung führt dazu, dass das Mietverhältnis nach den gesetzlichen Regelungen gekündigt werden kann.

Vorbehaltlose Erstattung eines Betriebskostenguthabens ist kein Schuldanerkenntnis

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die vorbehaltlose Erstattung eines aus der Betriebskostenabrechnung stammenden Guthabens des Mieters für sich genommen kein Schuldanerkenntnis des Vermieters ist.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall hatte der Vermieter ein Guthaben des Mieters aus der Betriebskostenabrechnung dem Mietkonto gutgeschrieben. Nachher fiel dem Vermieter auf, dass eine Heizkostenabrechnung versehentlich unberücksichtigt geblieben ist. Der Vermieter korrigierte die Abrechnung und buchte den Differenzbetrag vom Konto des Mieters ab. Der Mieter verlangte die Rückzahlung des abgebuchten Betrags. Nach Auffassung des Gerichts kann der Vermieter innerhalb der gesetzlichen Abrechnungsfrist die Betriebskostenabrechnung zu Lasten des Mieters auch dann korrigieren, wenn er das Guthaben aus der ursprünglichen, fehlerhaften Abrechnung vorbehaltlos dem Mietkonto gutgeschrieben hat. Nach Ablauf der Abrechnungsfrist ist der Mieter hingegen vor einer Berichtigung der Betriebskostenabrechnung zu seinen Lasten geschützt.

Unangekündigte Außenprüfung

Wenn die Bundesagentur für Arbeit in den Räumen einer GmbH wegen Unregelmäßigkeiten bei der Lohnabrechnung einer Mitarbeiterin eine unangekündigte Außenprüfung durchführen möchte, hat sie vorher eine sogenannte Ermessensprüfung durchzuführen, d. h. die für und gegen eine solche Maßnahme sprechenden Umstände miteinander abzuwägen. Unterlässt sie dies, ist die Prüfung unzulässig.

Dies hat das Bundessozialgericht entschieden. Zwar liege in einer unangekündigten Außenprüfung als solcher kein Verstoß gegen die Unverletzlichkeit der Wohnung im Sinne des Grundgesetzes oder der Europäischen Menschenrechtskonvention, eine derartige Maßnahme sei aber nur nach Abwägung aller Umstände zulässig.

Abgrenzung Unternehmereigenschaft von privater Sammeltätigkeit

Entscheidend für die Steuerbarkeit einer Tätigkeit ist, dass diese einer wirtschaftlichen Tätigkeit und nicht einer privaten Sammlertätigkeit entspricht. Betätigt sich jemand nicht wie ein Händler, sondern wie ein privater Sammler, ist auch der Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Dies hat der Bundesfinanzhof im Fall einer GmbH entschieden, die über mehrere Jahre Neufahrzeuge und Oldtimer angeschafft und museumsartig in einer Tiefgarage eingelagert hatte. Die GmbH habe sich wie ein privater Sammler verhalten.

Haus-Notruf-Dienst eines Vereins für Rettungsdienste umsatzsteuerfrei, aber nicht notärztlicher Transportdienst und Menüservice

Das Entgelt, das ein Verein für einen Haus-Notruf-Dienst erhält, ist von der Umsatzsteuer befreit. Die Umsatzsteuerbefreiung gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs entgegen dem deutschen Recht auch für Vereine, die weder ein amtlich anerkannter Verband der freien Wohlfahrtspflege noch einem solchen Verband als Mitglied angeschlossen sind. Diese Vereine können sich zumindest in den Fällen unmittelbar auf die Steuerbefreiung auf Grund der Umsatzsteuer-Richtlinie der Europäischen Union berufen, in denen die Sozialversicherung die Kosten, wenn auch nur zum Teil, übernimmt.

Demgegenüber ist ein notärztlicher Transportdienst eines nicht amtlich anerkannten und auch keinem anerkannten Verband angeschlossenen Vereins weder nach nationalem noch nach EU-Recht von der Umsatzsteuer befreit, wenn der Verein seine Leistungen unmittelbar mit dem Notarzt, und nicht mit dem Patienten bzw. dessen Krankenkasse, abrechnet.

Der Menüservice eines solchen Vereins ist keinesfalls von der Umsatzsteuer befreit.



Stemmer und Partner: Steuerberater

Mensch. Unternehmen. Werte.

Kein Vorsteuerabzug bei einem steuerfreien Beteiligungsverkauf

Bezieht ein Unternehmer für einen steuerfreien Beteiligungsverkauf Beratungsleistungen, kann er daraus keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Die Beratungsleistungen stehen nämlich im direkten und unmittelbaren Zusammenhang zur steuerfreien Anteilsübertragung. Daran ändert auch die mittelbare Absicht des Unternehmers nichts, mit dem Veräußerungserlös seine zum Vorsteuerabzug berechtigende wirtschaftliche Gesamttätigkeit zu stärken.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hielt ein Industrieunternehmen 99 % der Aktien an einer Aktiengesellschaft. Bei der Veräußerung der Anteile berieten eine Anwaltskanzlei und eine Investmentbank. Die in den Rechnungen der Berater ausgewiesene Umsatzsteuer wollte das Industrieunternehmen, welches ansonsten steuerpflichtige Umsätze ausführt, als Vorsteuer abziehen. Das Gericht versagte den Vorsteuerabzug, weil der direkte und unmittelbare Zusammenhang zur steuerfreien Veräußerung maßgeblich ist.

Hinweis: Bei einer nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung im Ganzen wäre ein Vorsteuerabzug in Betracht gekommen. Dafür hätte das Industrieunternehmen jedoch alle Anteile an der Tochter-Aktiengesellschaft halten und veräußern müssen. Im Rahmen einer Organschaft müsste, damit eine Geschäftsveräußerung angenommen werden kann, zumindest eine die finanzielle Eingliederung ermöglichende Mehrheitsbeteiligung übertragen werden. Darüber hinaus müsste der Erwerber beabsichtigen, eine Organschaft zu der Gesellschaft, deren Anteile übertragen worden sind, zu begründen.

Ort der Leistung bei Übernahme radioaktiver Strahlenquellen

Die Übernahme im Ausland befindlicher ausgedienter Strahlenquellen durch einen inländischen Unternehmer unterliegt der deutschen Umsatzbesteuerung.

Ein deutsches Recyclingunternehmen übernahm im Ausland radioaktive Stoffe von seinen Kunden (Universitäten, Kliniken und Laboratorien) und verwertete diese im Inland. Zur Verwertung gehörte im Wesentlichen die Einholung von Genehmigungen, das Bereitstellen eines Spezialcontainers, der Ausbau und die Umladung der Strahlenquellen in den Container, der Abtransport des Containers aus dem Bestrahlungsraum, die sog. Freimessung sowie Transportleistungen (Gefahrguttransport einschließlich Versicherungen) im Aus- und Inland.

Die Leistungen des Recyclingunternehmens sind als Einheit anzusehen, deren Hauptzweck in der Übernahme der ausgedienten Strahlenquellen liegt. Da es sich hierbei nicht um Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen handelt und die Übernahme von Strahlenquellen auch nicht zu den Tätigkeiten gehört, die im Rahmen des Ingenieurberufs hauptsächlich erbracht werden, wird die sonstige Leistung an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Das deutsche Recyclingunternehmen betrieb sein Unternehmen von einem Ort im Inland aus, sodass seine Leistungen der inländischen Umsatzbesteuerung unterliegen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Provisionserlöse aus der Vermittlung von Mitgliedern für Vereine im EU-Ausland sind im Inland nicht umsatzsteuerbar

In einem Verfahren vor dem Niedersächsischen Finanzgericht war streitig, ob Provisionen aus einer Mitgliederwerbung zu Gunsten ausländischer Vereine steuerbar und steuerpflichtig waren. Die Mitgliederwerbung fand überwiegend für Tierhilfswerke in Österreich und den Niederlanden statt. Die Vermittlung erfolgte im Auftrag einer in der Schweiz ansässigen Gesellschaft, es war ein Vertrag zur Werbung von Mitgliedern abgeschlossen. Für jede vermittelte Mitgliedschaft hatte der deutsche Verein Anspruch auf Provisionen.

Das Finanzgericht entschied, dass es sich bei diesen Vermittlungsleistungen um Leistungen handelt, die an dem Ort erbracht werden, an dem der vermittelte Umsatz ausgeführt wird. Der Ort der Vermittlungsleistung liege nicht im Inland, deshalb seien die Provisionen in Deutschland nicht umsatzsteuerbar.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Recht auf Vorsteuerabzug einer GmbH aus ihren Herstellungskosten für ein gemischt genutztes Gebäude

Einer GmbH kann der volle Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten zur Errichtung eines Gebäudes zustehen, das teilweise für betriebliche Zwecke des Unternehmens und teilweise zu privaten Wohnzwecken von den Gesellschafter-



Geschäftsführern genutzt werden soll. Voraussetzung ist eine entsprechend eindeutige Zuordnung des Gebäudes zum unternehmerischen Bereich. Außerdem muss die Entscheidung bereits bei der Anschaffung oder Herstellung des Gebäudes getroffen werden.

Für den vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug oder seine Versagung kommt der vertraglichen Gestaltung eine entscheidende Bedeutung zu. Die Gesellschaft hat für die Überlassung von Räumen zur wohnwirtschaftlichen Nutzung an ihren Gesellschafter-Geschäftsführer folgende Möglichkeiten:

- Es kann ein Mietvertrag gegen Entgelt abgeschlossen werden.
- Die Überlassung der Wohnräume kann im Anstellungsvertrag geregelt werden. Sie ist in diesem Fall als Sachbezug Teil der Tätigkeitsvergütung.
- Der Wohnraum kann den Gesellschaftern unentgeltlich in ihrer Eigenschaft als Anteilseigner überlassen werden.

Liegt ein Mietvertrag vor oder erfolgt die Wohnraumnutzung aufgrund von Regelungen in einem Arbeitsvertrag, handelt es sich um eine steuerfreie Vermietung. Sie führt zum Ausschluss des Vorsteuerabzugs.

Demgegenüber betrifft die ausschließliche und unentgeltliche Nutzung eines einer GmbH gehörenden Wohnhauses durch ihre Gesellschafter in deren Eigenschaft als Anteilseigner den nichtunternehmerischen Bereich der GmbH. Damit ist ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen, denn die Anschaffung oder Herstellung erfolgt nicht für Zwecke der steuerpflichtigen Umsätze der Gesellschaft.

Wird das Gebäude allerdings teilweise auch für unternehmerische Zwecke genutzt, liegt eine sog. gemischte Nutzung vor. Sie eröffnet die Wahlmöglichkeit, das gesamte Gebäude dem unternehmerischen Bereich zuzuordnen. Dadurch kann der vollständige Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Umsatzsteueranspruch im Insolvenzfall

Forderungen von in Insolvenz befindlichen Unternehmen, die vom Insolvenzverwalter vereinnahmt wurden, galten bisher in voller Höhe als für die Masse vereinnahmt. Dadurch entging dem Fiskus in den meisten Fällen der Großteil der vereinnahmten Umsatzsteuer.

Der Bundesfinanzhof hat nunmehr entschieden, dass die Entgeltvereinnahmung für eine vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erbrachte Leistung auch bei der Sollbesteuerung eine Masseverbindlichkeit ist. Damit ist sowohl bei Ist- als auch bei der Sollbesteuerung die volle Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

Vorsteuern aus der Herstellung von Erschließungsanlagen sind nicht abzugsfähig, wenn Unternehmer deren unentgeltliche Übertragung auf die Gemeinde beabsichtigt

Der Bundesfinanzhof hat in Änderung seiner Rechtsprechung neue Grundsätze zum Vorsteuerabzug bei der Herstellung von Anlagen, die Grundstücke eines Erschließungsgebiets an das öffentliche Verkehrs- und Versorgungsnetz anbinden und die auf öffentlichen Flächen außerhalb der zu erschließenden Grundstücke errichtet werden (öffentliche Erschließungsanlagen), aufgestellt, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

Stellt der Unternehmer auf fremdem Grund und Boden Erschließungsanlagen auf Grund eines mit der Gemeinde abgeschlossenen Erschließungsvertrags gegen Entgelt her, kann er die ihm von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen.

Errichtet der Unternehmer die Erschließungsanlagen auf eigenem Grund und Boden und überträgt er die Erschließungsanlagen mit dem dazu gehörenden Grund und Boden entgeltlich auf die Gemeinde, kann er die Vorsteuern nur insoweit abziehen, als es sich um Betriebsvorrichtungen handelt.

Beabsichtigt der Unternehmer von Anfang an, die Erschließungsanlagen (mit oder ohne Grundstücke) unentgeltlich auf die Gemeinde zu übertragen, ist er **nicht** zum Vorsteuerabzug berechtigt. Eine unentgeltliche Übertragung liegt auch dann vor, wenn der Unternehmer der Gemeinde zwar nicht das Eigentum überträgt, aber die Erschließungsanlage öffentlich-rechtlich für den Gemeingebrauch widmet, was regelmäßig der Fall sein wird.



Anspruch auf Auskunft über Namen und Anschriften der Mitgesellschafter einer BGB-Gesellschaft

Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind berechtigt, Auskunft über die Namen und Anschriften ihrer Mitgesellschafter zu verlangen. Dieses Recht steht auch Anlegern zu, die sich als Treugeber über eine Treuhandkommanditistin an einer Publikumsgesellschaft in Form einer Kommanditgesellschaft beteiligt haben. Voraussetzung ist, dass die Anleger aufgrund der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen im Innenverhältnis eine Innengesellschaft bürgerlichen Rechts bilden.

Das hat der Bundesgerichtshof entschieden. Nach Auffassung des Gerichts stehen dem Auskunftsanspruch keine datenschutzrechtlichen Regelungen entgegen und sind anders lautende Vorschriften aus dem Kapitalgesellschaftsrecht für Aktionäre nicht entsprechend anwendbar.

Berechnung des nahehelichen Unterhalts verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat die neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Berechnung des nahehelichen Unterhalts nach den „wandelbaren ehelichen Lebensverhältnissen“ unter Anwendung der so genannten Dreiteilungsmethode für verfassungswidrig erklärt.

Nach Auffassung des Gerichts überschreitet die neue BGH-Rechtsprechung mit diesem Systemwechsel die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung und verletzt die allgemeine Handlungsfreiheit i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip. Die Einbeziehung des Einkommens des neuen Ehegatten des Unterhaltspflichtigen in die Unterhaltsberechnung steht nicht in Einklang mit dem klaren Gesetzeswortlaut, der die „ehelichen Verhältnisse“ zum Maßstab der Bedarfsbemessung erhoben hat. Der vorangegangene Ehegatte wird hierdurch einseitig zugunsten des Unterhaltspflichtigen und dessen nachfolgenden Ehegatten belastet.

Betriebliche Versorgungszusagen müssen ab 2012 als Mindestalter für den vorgezogenen Altersrentenbezug auf das vollendete 62. Lebensjahr abstellen

Betriebliche Versorgungszusagen, die noch im Jahr 2011 erteilt werden, können vorgezogene Altersrente ab dem vollendeten 60. Lebensjahr vorsehen. Dies ändert sich ab dem 1.1.2012: Ab diesem Zeitpunkt müssen Versorgungszusagen als Mindestalter für den vorgezogenen Altersrentenbezug auf das vollendete 62. Lebensjahr abstellen.

Diese vor dem Hintergrund des angehobenen Renteneintrittsalters in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgte Änderung könnte für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausschlaggebendes Argument für eine betriebliche Altersversorgung noch im Jahr 2011 sein.

Fortlaufende Verstöße des Arbeitgebers gegen das Arbeitszeitgesetz berechtigen Arbeitnehmer zur fristlosen Kündigung

Liegen der fristlosen Eigenkündigung des Arbeitnehmers erhebliche Arbeitszeitverstöße durch den Arbeitgeber zugrunde, kann dieser regelmäßig nicht Schadenersatz dafür verlangen, dass er bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist einen teureren Leiharbeiter beschäftigt hat. So entschied es das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern im Fall eines Monteurs, dessen regelmäßige Arbeitszeit 40 Stunden in der Woche betragen sollte. Da der Arbeitgeber beim Einsatz des Monteurs fortlaufend gegen das Arbeitszeitgesetz verstieß - die zulässige Höchstarbeitszeit von 10 Stunden täglich wurde mehrfach überschritten -, kündigte der Monteur unter dem 8.11.2009 zum 11.11.2009 und erklärte, er nehme die erarbeiteten Urlaubstage vom 9. bis 10.11.2009 in Anspruch. Eine Abmahnung der Verstöße durch den Arbeitnehmer hielt das Gericht nicht für erforderlich, weil ein schwerwiegender Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften vorlag.

Zeugnis: Anspruch auf Aufnahme einer Dankes- und Wunschformel

In einem vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf entschiedenen Fall hatte ein Arbeitgeber sich in einem Vergleich verpflichtet, einer Arbeitnehmerin ein wohlwollendes und qualifiziertes Endzeugnis auf der Basis eines bereits erteilten Zwischenzeugnisses zu erteilen. Das daraufhin ausgestellte Endzeugnis war vom Wortlaut her identisch mit dem Zwischenzeugnis und beurteilte das Leistungs- und Führungsverhalten überdurchschnittlich positiv, enthielt jedoch keine Dankes- und Wunschformel. Die Arbeitnehmerin verlangte deshalb die Anfügung folgender Formulierung: „Wir



Stemmer und Partner: Steuerberater

Mensch. Unternehmen. Werte.

danken Frau X für ihre geleistete Arbeit und wünschen ihr auf ihrem weiteren Berufswege alles Gute und weiterhin viel Erfolg.“

Das Gericht verurteilte den Arbeitgeber zur Aufnahme dieser Formulierung in das Zeugnis. Gerade im Fall einer ansonsten überdurchschnittlichen Leistungs- und Verhaltensbewertung stelle das Fehlen einer solchen Schlussformulierung eine unzulässige Abwertung der Beurteilung dar.